

1991

Ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1991

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 91	Erste Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet neu: 105-3-6	1138
21. 5. 91	Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags (EAZV) neu: 2032-1-23	1139
21. 5. 91	Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – ARV) neu: 2032-2-11; 2032-2-8	1140
21. 5. 91	Siebzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz 2211-1	1150
23. 5. 91	Verordnung zur Bereinigung tierseuchenrechtlicher Vorschriften 7831-1-40-2, 7831-1-43-39, 7831-1-43-41, 7831-1-43-42, 7831-1-43-45, 7831-1-43-46, 7831-1-43-47, 7831-1-43-49, 7831-1-43-50, 7831-1-43-51, 7831-1-43-48, 7831-1-43-52, 7831-1-46-1, 7831-1-46-2, 7831-1-48-1, 7831-1-40-5, 7831-1-41-4, 7831-1-41-11, 7831-1-41-14, 7831-1-47-3, 7831-1-40-6, 7831-1-49-1, 7831-1-47-4, 7831-1-41-15, 7831-1-41-17, 7831-1-43-6, 7831-1-45-2, 7831-1-43-20, 7831-1-43-8, 7831-1-43-3, 7831-1-43-15, 7831-1-43-16, 7831-1-43-11, 7831-1-43-18, 7831-1-43-12, 7831-1-40-7, 7831-1-43-26, 7831-1-41-7, 7831-1-41-9, 7831-1-41-18, 7831-1-41-19, 7831-1-49-2, 7831-1-46-5, 7831-1-41-20, 7831-1-50-1, 7831-1-43-1	1151
23. 5. 91	Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung) neu: 7831-1-41-21; 7831-1-41-13	1168
23. 5. 91	Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand neu: 7831-1-41-22	1172
23. 5. 91	Erste Verordnung zur Änderung der Rinder-Salmonellose-Verordnung 7831-1-40-4	1175
23. 5. 91	Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen neu: 7831-1-49-3	1178
26. 4. 91	Bekanntmachung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers neu: 1103-4-9	1179
2. 5. 91	Anordnung des Bundesministers für Post und Telekommunikation über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen neu: 900-7-4	1179

Hinweise auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1180
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1180

**Erste Verordnung
zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen
nach dem Bundessozialhilfegesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom 17. Mai 1991

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1096) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet werden die Höhe der Blindenhilfe und des Pflegegeldes sowie die Grundbeträge der Einkommengrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Gesetz) neu festgesetzt. Es betragen

1. die Blindenhilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres 600 Deutsche Mark;
2. die Blindenhilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 300 Deutsche Mark;
3. das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes 220 Deutsche Mark;
4. das Pflegegeld für die in § 24 Abs. 2 des Gesetzes genannten Personen 600 Deutsche Mark;
5. der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes 780 Deutsche Mark;
6. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes 1175 Deutsche Mark;
7. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 des Gesetzes 1800 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Mai 1991

Der Bundesminister
für Familie und Senioren
Hannelore Rönsch

**Verordnung
über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags
(EAZV)**

Vom 21. Mai 1991

Auf Grund des § 55 Abs. 5 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 293) verordnet der Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Erhöhter Auslandszuschlag

(1) Verheirateten Beamten und Soldaten, die Auslandszuschlag nach Anlage VI f des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten, wird ein erhöhter Auslandszuschlag gezahlt.

(2) Die Erhöhung beträgt 5 vom Hundert der folgenden Dienstbezüge:

- Grundgehalt,
- der dem verheirateten Beamten und Soldaten zustehende Ortszuschlag, höchstens jedoch der Stufe 2,
- Amts- und Stellenzulagen,
- Auslandszuschlag der Anlage VI f.

(3) Der erhöhte Auslandszuschlag unterliegt dem Kaufkraftausgleich.

§ 2

**Anrechnung
von Erwerbseinkommen des Ehegatten**

(1) Nimmt der Ehegatte eine Erwerbstätigkeit im Ausland auf, wird das aus dieser Tätigkeit monatlich ausgezahlte Netto-Erwerbseinkommen des Ehegatten, soweit es die Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen und Geringverdiener (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) oder den Gegenwert in ausländischer Währung übersteigt, auf die Hälfte des erhöhten Auslandszuschlags angerechnet.

(2) Ist der verheiratete Beamte in einem zur Bundesrepublik Deutschland grenznahen Auslandsdienstort eingesetzt, wird auch eine Erwerbstätigkeit des Ehegatten im Inland nach Absatz 1 berücksichtigt. Das gleiche gilt bei einer sonstigen vorübergehenden Erwerbstätigkeit im Inland.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Verordnung
über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen
(Auslandsreisekostenverordnung – ARV)**

Vom 21. Mai 1991

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister des Innern:

§ 1

**Geltung des Bundesreisekostengesetzes,
Dienstreiseanordnung und -genehmigung**

(1) Wenn und soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Auslandsdienstreisen der Bundesbeamten, in den Bundesdienst abgeordneten anderen Beamten sowie der Soldaten bedürfen abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Auslandsdienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.

§ 2

Kostenerstattung

(1) Bei Bahnreisen werden den Angehörigen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7 abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes die Kosten für das Benutzen der ersten Klasse und der Spezial- oder Doppelbettklasse in Schlafwagen erstattet. Dies gilt nicht für folgende Länder:

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Irland, Italien (ausgenommen südlich der Eisenbahnstrecke Rom – Pescara), Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und Schweiz.

(2) Bei Flugreisen werden abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes die Kosten für das Benutzen der Business- oder einer vergleichbaren Klasse erstattet. Satz 1 findet keine Anwendung bei Flugreisen in Europa mit Ausnahme der Sowjetunion.

(3) Bei Schiffsreisen werden abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes neben dem Fahrpreis die Kosten für das Benutzen einer 2-Bett-Kabine im Zwischen- oder Oberdeck erstattet.

§ 3

Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld

(1) Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden abweichend von § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 sowie § 10 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der

Höhe gezahlt, wie sie sich aus den Anlagen 1 bis 5 ergeben. Das Auslandstagegeld für Auslandsdienstreisen, die nicht länger als einen Kalendertag dauern, beträgt abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes 90 vom Hundert des Auslandstagegeldes nach Satz 1. In begründeten Ausnahmefällen kann von Satz 1 hinsichtlich des Auslandsübernachtungsgeldes abgewichen werden, wenn die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten für die gesamte Auslandsdienstreise das Auslandsübernachtungsgeld übersteigen. Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln wird ein Auslandsübernachtungsgeld nicht gezahlt. § 9 Abs. 5 und 6 sowie § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Bundesreisekostengesetzes finden keine Anwendung.

(2) Für die in den Anlagen nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes sind die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder des Mutterlandes maßgebend. Für die in den Anlagen und in Satz 1 nicht erfaßten Gebiete oder Länder sowie bei Schiffsreisen ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld von Luxemburg maßgebend. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Bundesminister des Innern setzt die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder auf Grund jährlicher Erhebungen (Stand: 1. Juli), in besonderen Ausnahmefällen auf Grund von Zwischenerhebungen fest. Er gibt sie im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt.

§ 4

Grenzübertritt

(1) Für den Tag des Grenzübertritts wird Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld oder Inlandstage- und Inlandsübernachtungsgeld für das Land gezahlt, das der Auslandsdienstreisende vor Mitternacht zuletzt erreicht. Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß durch sie Übernachtungen notwendig werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Auslandsdienstreisen vom Ausland in das Inland sowie bei Rückreisen vom Ausland in das Inland Auslandstagegeld für das Land des letzten Geschäfts-, Dienst- oder Wohnortes nur dann gezahlt, wenn nach 12 Uhr der Grenzübertritt zum Inland stattfindet oder der erste Flughafen im Inland erreicht wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird bei Auslandsdienstreisen vom Inland in das Ausland und zurück, die nicht länger als einen Kalendertag dauern, Auslandstagegeld für das Land des Geschäftsortes, bei mehreren Geschäftsorten Auslands- oder Inlandstagegeld für das Land des letzten Geschäftsortes gezahlt. Bei Auslandsdienstreisen vom Ausland in das Inland und zurück, die nicht länger als einen Kalendertag dauern, wird abweichend von Satz 1 Inlandstagegeld, bei mehreren Geschäftsorten Inlands-

oder Auslandstagegeld für das Land des letzten Geschäftsortes gezahlt. Bei Auslandsdienstreisen im Ausland, die nicht länger als einen Kalendertag dauern, wird Auslandstagegeld für das Land des Geschäftsortes, bei mehreren Geschäftsorten für das Land des letzten Geschäftsortes gezahlt.

§ 5

Reisekostenvergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort, Kostenerstattung für das Beschaffen klimabedingter Bekleidung

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage, ist abweichend von § 11 des Bundesreisekostengesetzes das Auslandstagegeld nach § 3 Abs. 1 und 2 vom 15. Tage an um 10 vom Hundert zu ermäßigen. Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Satz 1 in begründeten Ausnahmefällen von der Ermäßigung absehen. Reisebeihilfen für Heimfahrten werden in entsprechender Anwendung des § 13 der Auslandstrennungsgeldverordnung gezahlt; an die Stelle des Dienstortes tritt der Geschäftsort.

(2) Bei Auslandsdienstreisen mit mehr als 5 Tagen Aufenthalt am ausländischen Geschäftsort in einer Klimazone mit einem vom mitteleuropäischen erheblich abweichenden Klima werden die Kosten für das Beschaffen klimabedingter Bekleidung bis zur Höhe des Ortszuschlages der Tarifklasse Ic Stufe 1 der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes erstattet. § 11 Abs. 2 der Auslands-umzugskostenverordnung ist sinngemäß und § 11 Abs. 3 der Auslands-umzugskostenverordnung entsprechend anzuwenden, es sei denn, daß aus jahreszeitlichen Gründen klimabedingte Bekleidung nicht beschafft zu werden braucht.

(3) Bei Auslandsdienstreisen von mehr als 8 Tagen Dauer werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten

für die Reinigung der Bekleidung im Rahmen des § 14 des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 6

Erkrankung während der Auslandsdienstreise

Erkrankt ein Auslandsdienstreisender und kann er deswegen nicht an seinen Wohnort zurückkehren, wird Reisekostenvergütung weitergezahlt. Wird er in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes nur Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort; bei Aufnahme in ein ausländisches Krankenhaus erhält er abweichend von § 1 Satz 2 der Verordnung zu § 16 Abs. 6 des Bundesreisekostengesetzes darüber hinaus 10 vom Hundert des Auslandstagegeldes nach § 3 Abs. 1 und 2, bei Aufnahme in ein inländisches Krankenhaus 10 vom Hundert des Inlandstagegeldes nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7

Übergangsvorschrift

Bei Auslandsdienstreisebeginn vor und Auslandsdienstreiseende nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird Reisekostenvergütung nach den vor dem Inkrafttreten geltenden Vorschriften gezahlt, wenn dies für den Auslandsdienstreisenden günstiger ist.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Auslandsreisekostenverordnung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1438), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Januar 1986 (BGBl. I S. 237), außer Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1991

**Der Bundesminister des Innern
Schäuble**

A

Anlagen 1 bis 5 zu § 3 Abs. 1,
geltend bei Antritt von Auslandsdienstreisen
in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis einschließlich 15. März 1991

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)

Europa

(1. Januar 1991 bis 15. März 1991)

Land	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld
	- in DM -	
Belgien	89	159
Bulgarien	34	164
Dänemark	90	211
Finnland	126	246
Frankreich	87	135
Griechenland	68	138
Großbritannien und Nordirland	98	263
Irland	90	237
Island	169	290
Italien	107	176
Jugoslawien	46	126
Luxemburg	125	212
Malta	63	150
Niederlande	93	167
Norwegen	101	184
Österreich	69	148
Polen	51	224
Portugal	60	157
Rumänien	24	141
Schweden	135	269
Schweiz	99	188
Spanien	88	204
Tschechoslowakei	54	197
Türkei	71	138
Ungarn	49	158
Zypern	53	154

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1)

Afrika

(1. Januar 1991 bis 15. März 1991)

Land	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld
	- in DM -	
Ägypten	45	110
Äthiopien	77	169
Algerien	101	193

Land	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld
	– in DM,–	
Angola	144	195
Benin	90	170
Botsuana	55	147
Burkina Faso	111	152
Burundi	84	124
Cote d'Ivoire	106	178
Gabun	133	204
Ghana	102	146
Guinea	77	152
Kamerun	104	137
Kenia	67	125
Kongo	157	193
Lesotho	41	125
Libyen	172	243
Madagaskar	42	180
Malawi	49	133
Mali	107	170
Marokko	60	107
Mauretanien	81	111
Mauritius	73	147
Mosambik	79	119
Namibia	34	91
Niger	91	141
Nigeria	71	186
Ruanda	75	159
Sambia	59	191
Senegal	125	140
Sierra Leone	69	168
Simbabwe	34	99
Somalia	31	82
Südafrika	44	102
Tansania	53	133
Togo	83	177
Tschad	110	170
Tunesien	50	109
Uganda	69	255
Zaire	92	334
Zentralafrikanische Republik	163	215

Anlage 3

(zu § 3 Abs. 1)

Amerika

(1. Januar 1991 bis 15. März 1991)

Land	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld
	– in DM –	
Argentinien	49	102
Bolivien	49	103
Brasilien	53	125
Chile	41	151

Land	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld
	– in DM –	
Costa Rica	49	115
Dominikanische Republik	56	117
Ecuador	35	106
El Salvador	27	94
Guatemala	65	218
Haiti	83	121
Honduras	40	103
Jamaika	72	237
Kanada	85	192
Kolumbien	41	137
Kuba	87	112
Mexiko	62	155
Nicaragua	80	147
Panama	57	137
Paraguay	35	79
Peru	75	135
Trinidad und Tobago	72	194
Uruguay	37	102
Venezuela	71	122
Vereinigte Staaten von Amerika	94	251

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 1)

Asien

(1. Januar 1991 bis 15. März 1991)

Land	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld
	– in DM –	
Bahrain	72	183
Bangladesch	48	155
Brunei	54	223
China, Volksrepublik	84	206
Hongkong	68	289
Indien	56	171
Indonesien	93	267
Irak	134	178
Iran	144	185
Israel	88	221
Japan	145	185
Jemen	78	199
Katar	81	203
Korea (Süd)	118	308
Kuwait	92	171
Laos	26	65
Libanon	76	184
Malaysia	58	209
Myanmar	72	95
Nepal	50	215

Land	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld
	– in DM,–	
Oman	95	171
Pakistan	43	252
Philippinen	86	166
Saudi-Arabien	105	154
Singapur	106	284
Sri Lanka	54	105
Syrien	60	309
Thailand	78	275
Vereinigte Arabische Emirate	89	248
Vietnam	90	119

Anlage 5
(zu § 3 Abs. 1)

Australien/Ozeanien
(1. Januar 1991 bis 15. März 1991)

Land	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld
	– in DM –	
Australien	96	257
Neuseeland	90	165
Papua-Neuguinea	103	189
Samoa	54	155
Tonga	52	110

B

Anlagen 1 bis 5 zu § 3 Abs. 1,
geltend bei Antritt von Auslandsdienstreisen
nach dem 15. März 1991

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)

Europa
(ab 16. März 1991)

Land	Auslandstagegeld – in DM –	Auslandsübernachtungsgeld	
		a) ohne Nachweis	b) bis zu . . . DM mit Nachweis*)
		– in DM –	
Belgien	89	110	159
Bulgarien	34	120	164
Dänemark	90	150	211
Finnland	126	180	246
Frankreich	87	100	135
Griechenland	68	100	138
Großbritannien und Nordirland	98	190	263
Irland	90	170	237
Island	169	210	290
Italien	107	130	176
Jugoslawien	46	90	126
Luxemburg	125	150	212
Malta	63	110	150
Niederlande	93	120	167
Norwegen	101	130	184
Österreich	69	110	148
Polen	51	160	224
Portugal	60	110	157
Rumänien	24	100	141
Schweden	135	200	269
Schweiz	99	140	188
Spanien	88	150	204
Tschechoslowakei	54	140	197
Türkei	71	100	138
Ungarn	49	110	158
Zypern	53	110	154

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Anlage 2
 (zu § 3 Abs. 1)

Afrika
 (ab 16. März 1991)

Land	Auslandstagegeld – in DM –	Auslandsübernachtungsgeld	
		a) ohne Nachweis	b) bis zu ... DM mit Nachweis*)
		– in DM –	
Ägypten	45	70	110
Äthiopien	77	110	169
Algerien	101	120	193
Angola	144	120	195
Benin	90	110	170
Botsuana	55	90	147
Burkina Faso	111	100	152
Burundi	84	80	124
Cote d'Ivoire	106	110	178
Gabun	133	130	204
Ghana	102	90	146
Guinea	77	100	152
Kamerun	104	90	137
Kenia	67	80	125
Kongo	157	120	193
Lesotho	41	80	125
Libyen	172	150	243
Madagaskar	42	110	180
Malawi	49	80	133
Mali	107	110	170
Marokko	60	70	107
Mauretanien	81	70	111
Mauritius	73	90	147
Mosambik	79	80	119
Namibia	34	60	91
Niger	91	90	141
Nigeria	71	120	186
Ruanda	75	100	159
Sambia	59	120	191
Senegal	125	90	140
Sierra Leone	69	110	168
Simbabwe	34	60	99
Somalia	31	50	82
Südafrika	44	70	102
Tansania	53	80	133
Togo	83	110	177
Tschad	110	110	170
Tunesien	50	70	109
Uganda	69	160	255
Zaire	92	210	334
Zentralafrikanische Republik	163	130	215

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 1)

Amerika
(ab 16. März 1991)

Land	Auslandstagegeld – in DM –	Auslandsübernachtungsgeld	
		a) ohne Nachweis	b) bis zu . . . DM mit Nachweis*)
		– in DM –	
Argentinien	49	70	102
Bolivien	49	70	103
Brasilien	53	80	125
Chile	41	100	151
Costa Rica	49	70	115
Dominikanische Republik	56	80	117
Ecuador	35	70	106
El Salvador	27	60	94
Guatemala	65	140	218
Haiti	83	80	121
Honduras	40	70	103
Jamaika	72	150	237
Kanada	85	120	192
Kolumbien	41	90	137
Kuba	87	70	112
Mexiko	62	100	155
Nicaragua	80	90	147
Panama	57	90	137
Paraguay	35	50	79
Peru	75	90	135
Trinidad und Tobago	72	120	194
Uruguay	37	70	102
Venezuela	71	80	122
Vereinigte Staaten von Amerika	94	160	251

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Anlage 4
(zu § 3 Abs. 1)

Asien
(ab 16. März 1991)

Land	Auslandstagegeld – in DM –	Auslandsübernachtungsgeld	
		a) ohne Nachweis	b) bis zu . . . DM mit Nachweis*)
		– in DM –	
Bahrain	72	110	183
Bangladesch	48	100	155
Brunei	54	140	223
China, Volksrepublik	84	130	206
Hongkong	68	180	289
Indien	56	110	171

Land	Auslandstagegeld – in DM –	Auslandsübernachtungsgeld	
		a) ohne Nachweis	b) bis zu ... DM mit Nachweis*)
		– in DM –	
Indonesien	93	170	267
Irak	134	110	178
Iran	144	120	185
Israel	88	140	221
Japan	145	120	185
Jemen	78	120	199
Katar	81	130	203
Korea (Süd)	118	190	308
Kuwait	92	110	171
Laos	26	40	65
Libanon	76	120	184
Malaysia	58	130	209
Myanmar	72	60	95
Nepal	50	130	215
Oman	95	110	171
Pakistan	43	160	252
Philippinen	86	100	166
Saudi-Arabien	105	100	154
Singapur	106	180	284
Sri Lanka	54	70	105
Syrien	60	190	309
Thailand	78	170	275
Vereinigte Arabische Emirate	89	150	248
Vietnam	90	80	119

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Anlage 5
(zu § 3 Abs. 1)

Australien/Ozeanien
(ab 16. März 1991)

Land	Auslandstagegeld – in DM –	Auslandsübernachtungsgeld	
		a) ohne Nachweis	b) bis zu ... DM mit Nachweis*)
		– in DM –	
Australien	96	160	257
Neuseeland	90	100	165
Papua-Neuguinea	103	120	189
Samoa	54	100	155
Tonga	52	70	110

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

**Siebzehnte Verordnung
zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz**

Vom 21. Mai 1991

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch das Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

In der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893) wird mit Wirkung vom 1. August 1990 im Länderteil Nordrhein-Westfalen nach „Staatliche Kunstakademie Düsseldorf“ eingefügt:

„Kunsthochschule für Medien Köln“.

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Mai 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Ortleb

Verordnung zur Bereinigung tierseuchenrechtlicher Vorschriften

Vom 23. Mai 1991

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund des § 5 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft sowie auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2, des § 7 Abs. 4, des § 10 Abs. 1, des § 17 Abs. 1 Nr. 19, des § 17b Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, des § 17g Abs. 3, des § 68 Abs. 2 und des § 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) geändert worden sind, und auf Grund des § 7 Abs. 1, des § 17c Abs. 2, des § 17d Abs. 6, des § 68 Abs. 2 und des § 78a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes:

10. die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen Rinderenzephalopathie bei der Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft vom 7. März 1991 (BGBl. I S. 629),
11. die Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Embryonen von Hausrindern sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Fleischerzeugnissen von Klautieren und Einhufern aus Drittländern vom 12. März 1991 (BAnz. S. 1989),
12. die Verordnung zur Verhütung einer Verschleppung des seuchenhaften Spätabortes der Schweine bei der Ausfuhr von Schweinen nach Mitgliedstaaten sowie der Einfuhr von Schweinen aus Mitgliedstaaten vom 26. April 1991 (BAnz. S. 3005).

Artikel 1

Aufhebung von Rechtsverordnungen

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest vom 15. Juni 1966 (BGBl. I S. 381), geändert durch Artikel 5 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Januar 1969 (BGBl. I S. 77),
2. die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Portugal und Spanien vom 29. März 1990 (BAnz. S. 1657),
3. die Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Haemorrhagische Krankheit der Hauskaninchen vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1035),
4. die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen Rinderenzephalopathie aus dem Vereinigten Königreich vom 17. Juli 1990 (BGBl. I S. 1465),
5. die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest aus Österreich vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2115), geändert durch Verordnung vom 6. März 1991 (BGBl. I S. 628),
6. die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Infektiösen Pleuropneumonie der Rinder aus Italien vom 21. Februar 1991 (BGBl. I S. 499),
7. die Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für den seuchenhaften Spätabort der Schweine vom 28. Februar 1991 (BAnz. S. 1381),
8. die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest aus Jugoslawien vom 28. Februar 1991 (BAnz. S. 1557),
9. die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Infektiösen Pleuropneumonie der Rinder aus Portugal vom 1. März 1991 (BAnz. S. 1557),

Artikel 2

Änderung der Tuberkulose-Verordnung

Die Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2651), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde“ gestrichen.
2. § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. der Dung aus den Ställen oder sonstigen Standorten an einem für empfängliche Tiere unzugänglichen Platz zu packen, zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern;“.
3. In § 11 Nr. 1 werden die Worte „, Tierschauen oder Körungen“ durch die Worte „oder Tierschauen“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2 zweiter Halbsatz in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4, § 7 oder § 14 Abs. 2 oder
 2. einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 4 Satz 2, § 10 Abs. 4 oder § 11 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;

- b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird gestrichen;
- bb) in Nummer 14 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
5. § 19 wird gestrichen.
6. § 20 wird § 19; in ihm wird Satz 2 gestrichen.
7. In Nummer 1.1 Satz 1 der Anlage werden die Worte „Impfstoffverordnung – Tiere vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15)“ durch die Worte „Tierimpfstoff-Verordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Brucellose-Verordnung

Die Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2651), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. der Dung aus Ställen oder sonstigen Standorten an einem für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen unzugänglichen Platz zu packen, zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern,“.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem bisherigen einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
- „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 9 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8, nach § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 oder Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 oder Abs. 3 oder § 15 oder
 2. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 oder Abs. 3 oder § 14 Abs. 1 Nr. 7 oder 8 oder Abs. 2 oder § 16 Abs. 4 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
- b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird gestrichen;
- bb) in Nummer 6 werden die Worte „den Vorschriften“ durch die Worte „einer Vorschrift“ ersetzt;
- cc) in Nummer 12 werden die Worte „dieser Vorschriften oder“ durch die Worte „Vorschrift des“ ersetzt;
- dd) nach Nummer 12 wird folgende Nummer eingefügt:
- „12a. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 Satz 2 Tiere nicht kennzeichnet,“;

ee) in Nummer 15 wird nach der Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 4“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

3. § 25 wird gestrichen.
4. § 26 wird § 25; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Fristen nach § 68 des Viehseuchengesetzes

Die Verordnung über die Bestimmung der Fristen nach § 68 des Viehseuchengesetzes vom 1. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1469) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:
- „Verordnung über die Fristen nach § 68 des Tierseuchengesetzes“.
2. In § 1 wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.
3. § 2 wird gestrichen.
4. § 3 wird § 2; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Deckinfektionen-Verordnung – Rinder

Die Deckinfektionen-Verordnung – Rinder vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1307) wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird wie folgt gefaßt:
- „Rinder-Deckinfektionen-Verordnung“.
2. In der Überschrift vor § 1 werden die Worte „und Anzeigepflicht“ gestrichen.
3. In § 1 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
4. In § 4 Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „durch Besamungswarte in Gebieten, in denen Besamungen regelmäßig von Besamungswarten ausgeführt werden“ durch die Worte „durch Besamungsbeauftragte und Fachagrarwirte für Besamungswesen in Gebieten, in denen Besamungen regelmäßig von diesen Personen ausgeführt werden“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „veterinärpolizeiliche Gründe“ durch die Worte „Belange der Tierseuchenbekämpfung“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 Nr. 1 werden
- aa) in Buchstabe a die Worte „nicht gekörte Jungbullen“ durch die Worte „registrierte Zuchtbullen“ ersetzt;
- bb) in Buchstabe c die Worte „männliche oder weibliche“ gestrichen.

6. In § 11 werden die Worte „durch diese Deckinfektionen Zuchtschäden verursacht werden oder“ gestrichen.
7. § 12 wird aufgehoben.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
- „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3, § 7 oder § 11 oder
 2. einer mit einer Genehmigung nach § 6 oder § 8 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;

b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;

bb) in Nummer 5 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt;

cc) in Nummer 6 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt;

dd) Nummer 7 wird gestrichen.

9. Die §§ 14 und 15 werden gestrichen.

10. § 16 wird § 14; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

die Worte „Erlaubnis nach § 17 g des Tierseuchengesetzes“ ersetzt;

bb) in Satz 2 das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Züchter und Händler haben über Aufnahme oder Erwerb und Abgabe der Tiere sowie ihre Behandlung gegen Psittakose Buch zu führen.“;

bb) in Satz 2 nach dem Wort „müssen“ die Worte „dem Muster der Anlage entsprechen sowie“ eingefügt;

b) nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann genehmigen, daß die Buchführung mittels elektronischer Datenverarbeitung vorgenommen wird.“;

c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in diesem Absatz werden nach dem Wort „Bücher“ die Worte „und Datenträger“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2, Nr. 5 und 7 und Absatz 2 wird jeweils vor dem Wort „Anweisung“ das Wort „näherer“ eingefügt;

b) in Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „mit einer Desinfektionslösung nach § 9 Abs. 1 zu durchtränken“ durch die Worte „nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren“ ersetzt.

4. An § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann ferner anordnen, daß Papageien und Sittiche nicht von der Psittakose befallener Bestände vorbeugend auf Psittakose untersucht werden.“

5. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

(1) Nach Tötung und Entfernung aller Vögel oder nach Abschluß der Behandlung der Vögel des Bestandes muß der Besitzer die Räume und Käfige, in denen kranke und verdächtige Tiere gehalten worden sind, sowie die Gegenstände, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren.

(2) Dung sowie Futter und Einstreu einschließlich der Vorräte, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, sowie andere Gegenstände, die nicht ordnungsgemäß zu reinigen oder zu desinfizieren sind, sind zu verbrennen oder nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes auf andere Weise unschädlich zu beseitigen.“

6. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „soweit veterinärpolizeiliche Gründe dies erfordern“ durch die Worte „soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Psittakose-Verordnung

Die Psittakose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1429) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
- aa) in Satz 1 die Worte „Züchter und Händler haben für die nach § 61 d Abs. 1 Satz 4 des Viehseuchengesetzes vorgesehene Kennzeichnung von Papageien und Sittichen“ durch die Worte „Wer Papageien oder Sittiche halten will, um von diesen Tieren Nachkommen aufzuziehen (Züchter) oder mit diesen Tieren zu handeln (Händler), muß die Tiere kennzeichnen; dabei hat er“ ersetzt;
- bb) in Satz 2 die Worte „Genehmigung nach § 61 d Abs. 1 Satz 1 des Viehseuchengesetzes“ durch die Worte „Erlaubnis nach § 17 g des Tierseuchengesetzes“ ersetzt;
- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen;
- c) in Absatz 4 werden
- aa) in Satz 1 die Worte „Genehmigung nach § 61 d Abs. 1 Satz 1 des Viehseuchengesetzes“ durch

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 4 Abs. 3, oder § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, Nr. 4 oder 5 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 2 oder 3 oder § 10

zuwiderhandelt.“;

- b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;

bb) Nummer 1 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Papageien oder Sittiche nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,

1a. entgegen § 2 Abs. 3 Fußringe abgibt,

1b. entgegen § 3 Abs. 1 Fußringe verwendet,

1c. entgegen § 3 Abs. 2 Fußringe nicht aufbewahrt,

1d. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise Buch führt oder entgegen § 4 Abs. 4 Bücher oder Datenträger nicht aufbewahrt.“;

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 oder Abs. 2 oder § 9 Abs. 1 über die Reinigung oder Desinfektion oder des § 9 Abs. 2 über die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt oder“.

8. § 14 wird gestrichen; § 15 wird § 14.

9. In der Anlage werden auf der Titelseite des Nachweisbuches die Worte „Genehmigung nach § 61 d Abs. 1 des Viehseuchengesetzes“ durch die Worte „Erlaubnis nach § 17 g des Tierseuchengesetzes“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung****der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer**

Die Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1845) wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:

„(Einhufer-Blutarmut-Verordnung)“.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 3, § 3 und § 7 Abs. 2 werden jeweils die Worte „veterinärpolizeiliche Gründe“ und „veteri-

närpolizeilichen Gründen“ durch die Worte „Belange der Tierseuchenbekämpfung“ und „Belangen der Tierseuchenbekämpfung“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „veterinärpolizeilichen Gründen“ durch die Worte „Gründen der Tierseuchenbekämpfung“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen“ durch die Worte „zu desinfizieren“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 1 Satz 3, nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 oder Nr. 4 oder § 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 8, oder nach § 11 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3, nach § 7 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 8, oder nach § 9 Abs. 2

zuwiderhandelt.“;

- b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. einer Vorschrift des § 2 Abs. 2 oder 3 oder des § 5 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 oder des § 7 Abs. 1 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 8, oder des § 11 Abs. 1 über die Reinigung, Desinfektion oder unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt.“.

6. § 14 wird gestrichen.

7. § 15 wird § 14; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 8**Änderung****der Futtermittelbehandlungs-Verordnung**

Die Futtermittelbehandlungs-Verordnung vom 28. Juli 1977 (BGBl. I S. 1457) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2, § 4 Satz 3, § 5 Nr. 1 Buchstabe b und § 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Erreger übertragbarer Tierkrankheiten“ und „Erregern übertragbarer Tierkrankheiten“ durch die Worte „Tierseuchenerreger“ und „Tierseuchenerregern“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „Fleischbeschauengesetzes“ durch das Wort „Fleischhygieneengesetzes“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:
- Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 oder § 4 Satz 3 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; in ihm wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.
4. In § 9 wird das Wort „viehseuchenrechtlichen“ durch das Wort „tierseuchenrechtlichen“ ersetzt.
5. § 10 wird gestrichen.
6. § 11 wird § 10; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Tierimpfstoff-Verordnung

Die Tierimpfstoff-Verordnung vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15), geändert durch die Verordnung vom 12. April 1984 (BGBl. I S. 624), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden die die §§ 40 bis 42 betreffenden Zeilen durch folgende Zeile ersetzt:
„Inkrafttreten 40“.
- § 38 wird wie folgt geändert:
 - Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - einer mit einer Genehmigung nach § 25 Abs. 1 Satz 3, § 34 Abs. 1 Satz 2 oder § 37 verbundenen vollziehbaren Auflage,
 - einer vollziehbaren Auflage nach § 16 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2, oder
 - einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Satz 1 zuwiderhandelt.“;
 - der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
- § 41 wird gestrichen.
- § 42 wird § 40; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung

Die Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417), geändert durch die Verordnung vom 17. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1916), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift vor § 1 werden die Worte „und Anzeigepflicht“ gestrichen.

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
„(1) Leukose im Sinne dieser Verordnung ist die Enzootische Leukose.“;
 - der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 a.
- § 2 wird gestrichen.
- § 12 wird wie folgt geändert:
 - Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - einer mit einer Genehmigung nach § 3 Satz 2, § 6 oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
 - einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 oder § 9 zuwiderhandelt.“;
 - der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; in ihm wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.
- § 14 wird gestrichen.
- § 15 wird § 14; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit

Die Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. März 1989 (BGBl. I Nr. 16 S. 598), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift vor § 1 werden die Worte „und Anzeigepflicht“ gestrichen.
- Die §§ 2 und 4a werden gestrichen.
- In § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 9, § 8 Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 3 wird jeweils vor dem Wort „Anweisung“ das Wort „näherer“ eingefügt.
- § 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Der Dung ist an einem für Schweine unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern.“
- In § 13 wird das Wort „, Eberkörnungen“ gestrichen.
- § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Wird bei anderen für die Aujeszkysche Krankheit empfänglichen Tieren der Ausbruch oder der Verdacht

des Ausbruchs der Seuche amtlich festgestellt, so gelten die §§ 5a, 13 und 14 entsprechend.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2, § 4 Satz 2, § 6 Abs. 1 Nr. 3, 4 Satz 1 oder Nr. 5 Satz 1, nach § 9 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1, oder nach § 11 Abs. 2 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 3, § 4 Satz 1 oder nach § 6 Abs. 2, § 7, § 10, § 10a, § 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 13 oder § 15,

zuwiderhandelt.“;

b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; in ihm wird Nummer 1 b gestrichen.

8. § 17 wird gestrichen; § 18 wird § 17.

Artikel 12

Änderung der Tierimpfstoff-Kostenverordnung

Die Tierimpfstoff-Kostenverordnung vom 29. Juli 1980 (BGBl. I S. 1148), geändert durch die Verordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 389), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden die Worte „Impfstoffverordnung – Tiere vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15)“ durch das Wort „Tierimpfstoff-Verordnung“ ersetzt.

2. § 4 wird gestrichen.

3. § 5 wird § 4; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“, Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Fischseuchen-Schutzverordnung

Die Fischseuchen-Schutzverordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 382), geändert durch die Verordnung vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 743), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 3 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;

b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.

2. § 9 wird gestrichen; § 10 wird § 9.

Artikel 14

Änderung der Viehverkehrsverordnung

Die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2651; 1987 I S. 134), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der den Abschnitt 10 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

„Abschnitt 10a: Fütterung 24a“;

b) in der den Abschnitt 12 betreffenden Zeile wird die Angabe „bis 30“ gestrichen.

2. Nach § 24 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 10a
Fütterung
§ 24a

Die Fütterung von Speise- und Schlachtabfällen an Klautiere ist verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, sofern die Speise- und Schlachtabfälle vor dem Verfüttern einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden, und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder 4, § 17 Abs. 2 oder § 24a Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 2 Satz 3 oder § 16 Abs. 3

zuwiderhandelt.“;

b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12a wird das abschließende Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt;

bb) in Nummer 13 wird der Schlußpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt;

cc) folgende Nummer wird angefügt:

„14. entgegen § 24a Speise- oder Schlachtabfälle an Klautiere verfüttert.“

4. Die §§ 26 bis 29 werden gestrichen.

5. § 30 wird § 26; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 15**Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung**

Die Einhufer-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 6, § 11 Abs. 1 Satz 3 und § 13 Abs. 1 Satz 5 wird jeweils das Wort „Stutbüchern“, „Stutbuch“ und „Stutbücher“ durch das Wort „Zuchtbüchern“, „Zuchtbuch“ und „Zuchtbücher“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„5. Fleisch:
zum menschlichen Genuß geeignete Teile von geschlachteten oder erlegten Einhufern und die daraus hergestellten Fleisch- und Wurstwaren;

5a. Frisches Fleisch:
Fleisch, das keiner auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;

5b. Fleischerzeugnis:
Erzeugnis, das aus oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt und einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;“
 - b) in Nummer 7 werden die Worte „fremden Wirtschaftsgebietes“ durch das Wort „Staates“ und das Wort „Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Inland“ ersetzt;
 - c) der Schlußpunkt wird durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:

„9. Drittland:
Staat, der der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehört.“
3. In § 3 Abs. 3 Nr. 5 werden die Worte „aus dem Wirtschaftsgebiet verbracht zu werden“ durch die Worte „ausgeführt zu werden,“ ersetzt.
4. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3a

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 sind die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Einhufer aus Portugal und Spanien verboten.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest nicht zu befürchten ist.“
5. In § 5 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2, §§ 12 und 17 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c wird jeweils das Wort „Wirtschaftsgebiet“ und „Wirtschaftsgebietes“ durch das Wort „Inland“ und „Inlandes“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „der Seuche oder Ansteckung“ gestrichen.
7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von außerhalb des Wirtschaftsgebietes gehaltenen Einhufern“ durch die Worte „im Ausland gehaltener Einhufer“ ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Wirtschaftsgebiet“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt und die Worte „aus dem Wirtschaftsgebiet“ gestrichen;
 - b) in Absatz 1 Satz 2, 7 und 8 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „außerhalb des Wirtschaftsgebietes“ sowie „in fremden Wirtschaftsgebieten“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt;
 - c) in Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „Sportorganisation des Wirtschaftsgebietes“ durch die Worte „inländischen Sportorganisation“ ersetzt.
9. In § 14 werden die Worte „Wirtschaftsgebiet, von einem Amtstierarzt des Wirtschaftsgebietes“ durch die Worte „Inland, von einem deutschen Amtstierarzt“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Fleisch aus Drittländern,“;
 - b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Der Genehmigung bedarf jedoch nicht die Einfuhr von Fleisch aus Drittländern, wenn die Sendung von einem Tiergesundheitszeugnis begleitet ist, das für Fleisch der betreffenden Zurichtungsform in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Artikel 15, 21 a oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland erlassen hat und die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(3) Der Genehmigung bedarf ferner nicht die Einfuhr aus Drittländern von

 1. Fleisch, das beim grenzüberschreitenden gewerblichen Reiseverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste in den Transportmitteln mitgeführt wird,
 2. Fleisch in einer Menge bis ein Kilogramm
 - a) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen so erhitzt worden ist, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt und das
 - aa) im Reiseverkehr zum eigenen Verbrauch mitgeführt oder
 - bb) als Sendung an Privatpersonen zu nichtgewerblichen Zwecken eingeführt wird,
 - b) wenn dies in der Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen

Gemeinschaften nach Artikel 3 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG im Hinblick auf das betreffende Drittland vorgesehen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht ist und das Fleisch zu den in Buchstabe a aufgeführten Zwecken eingeführt wird.

(4) Fleisch nach Absatz 3 Nr. 1 sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch hergestellten Speisen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 2, § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3 oder 4 oder einer Zulassung nach § 17 Abs. 5 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;

b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „frisches Fleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 5)“ durch die Worte „Fleisch aus Drittländern“ ersetzt;

bb) nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. entgegen § 3a Abs. 1 einen lebenden Einhufer aus Portugal oder Spanien einführt oder durchführt,“;

cc) in Nummer 3 wird das abschließende Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt;

dd) in Nummer 4 wird der Schlußpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt;

ee) folgende Nummer wird angefügt:

„5. entgegen § 16 Abs. 4 Fleisch, Abfälle oder Reste aus einem Transportmittel entfernt.“

12. § 19 wird gestrichen.

13. § 20 wird § 19; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

14. Die Anlagen 5 bis 7 werden gestrichen.

Artikel 16

Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung

Die Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung, in § 1 Nr. 1, 2 und 3, § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3, § 3 Satz 1, § 4 Satz 2 und 3, der Überschrift zu Abschnitt III, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 7 Satz 1 werden jeweils die Worte „lebenden“ und „lebende“ gestrichen.

2. In § 1 Nr. 3, der Überschrift des Abschnitts II und § 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „lebender Tierseuchenerreger“ durch die Worte „von Tierseuchenerregern“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „lebender Erreger“ durch die Worte „von Erregern“ und die Worte „außerhalb des Wirtschaftsgebietes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes)“ durch die Worte „im Ausland“ und das Wort „Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

4. In § 3 Satz 1 werden die Worte „Seuchenabwehr und“ gestrichen.

5. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „außerhalb des Wirtschaftsgebietes“ durch die Worte „im Ausland“ und das Wort „Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die zuständigen obersten Landesbehörden können für Schutzimpfungen gegen die in Anlage 2 aufgeführten Tierseuchen die Einfuhr von Impfstoffen, die Tierseuchenerreger enthalten, genehmigen, sofern nach Art und Zusammensetzung des Impfstoffes seiner Verwendung im Inland Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“;

b) in Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

7. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden das Wort „Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Inland“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt;

b) in Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt;

c) folgende Nummer wird angefügt:

„4. zur Durchführung wissenschaftlicher Qualitätsprüfungen bei im Ausland hergestellten Impfstoffen, für die ein späterer Einsatz in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen ist.“

8. In Abschnitt IV wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 1, § 3, § 4, § 5 Abs. 1, § 6 oder § 7 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“

9. § 9 wird gestrichen.

10. § 10 wird § 9; in ihm werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die folgenden Worte gestrichen.
11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- Nach Nummer 3 werden folgende Nummern eingefügt:
 - „3a. Feline Bronchopneumonie
 - 3b. Feline Peritonitis und Pleuritis“;
 - nach Nummer 10 wird folgende Nummer eingefügt: „10a. Infektiöse Rhinotracheitis der Puten (TRT)“;
 - nach Nummer 21 wird folgende Nummer eingefügt: „21a. Reovirus-Infektion des Geflügels“.

Artikel 17

Änderung der Hunde-Einfuhrverordnung

Die Hunde-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 966), geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

- § 3 wird wie folgt geändert:
 - Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 1 Abs. 1 oder 5 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
- § 4 wird gestrichen.
- § 5 wird § 4; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 18

Änderung der Hasen-Einfuhrverordnung

Die Hasen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 969), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1035), wird wie folgt geändert:

- § 6 wird wie folgt geändert:
 - Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 3 Nr. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
- § 7 wird gestrichen.
- § 8 wird § 7; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 19

Änderung der Affen-Einfuhrverordnung

Die Affen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 975), geändert durch Artikel 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

- § 3 wird wie folgt geändert:
 - Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
- § 4 wird gestrichen; § 5 wird § 4.

Artikel 20

Änderung der Geflügel-Einfuhrverordnung

Die Geflügel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Nr. 8 werden die Worte „fremden Wirtschaftsgebietes“ durch das Wort „Staates“ ersetzt.
- In § 1 Nr. 8 und § 4 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
- § 13 wird wie folgt geändert:
 - Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
- § 14 wird gestrichen.
- § 15 wird § 14; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 21

Änderung der Papageien-Einfuhrverordnung

Die Papageien-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 988), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Geltungsbereich dieser Verordnung“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Worte „, die nach § 61 d Abs. 1 Satz 4 des Tierseuchengesetzes Papageien und Sittiche zu kennzeichnen und über die dort bezeichneten Tatbestände Buch zu führen haben,“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Psittakose-Verordnung“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 1 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
5. § 10 wird gestrichen.
6. § 11 wird § 10; in ihm wird Satz 3 gestrichen.

Artikel 22

Änderung der Bienen-Einfuhrverordnung

Die Bienen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 995), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird vor dem Wort „Anweisung“ das Wort „näherer“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 1, § 2 Abs. 3 oder § 5 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
3. § 7 wird gestrichen.
4. § 8 wird § 7; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 23

Änderung der Futtermittel-Einfuhrverordnung

Die Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 999), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2546), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Im Falle der Nummern 3 und 5 muß die Bescheinigung mit dem Zusatzvermerk „Das Futtermittel besteht nicht aus vom Rind stammenden Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen, die im Vereinigten Königreich erzeugt oder von dort zu Futterzwecken eingeführt worden sind, und enthält solches Material nicht.“ versehen sein.“;
 - b) in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Geltungsbereich dieser Verordnung“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
2. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 werden die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281),“ gestrichen;
 - b) folgender Satz wird angefügt:

„Die Bescheinigung muß in den Fällen

 1. des Satzes 1 Nr. 2, 3 und 5 mit dem Zusatzvermerk

„Das Futtermittel besteht nicht aus

 - a) vom Rind stammenden Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen, die im Vereinigten Königreich erzeugt oder von dort zu Futterzwecken eingeführt worden sind, oder
 - b) Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl oder Tiermehl, das im Vereinigten Königreich hergestellt oder von dort eingeführt worden ist, und enthält solches Material nicht.“,
 2. des Satzes 1 Nr. 4 mit dem Zusatzvermerk

„Das Futtermittel besteht nicht aus vom Rind stammenden Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen, die im Vereinigten Königreich erzeugt oder von dort zu Futterzwecken eingeführt worden sind, und enthält solches Material nicht.“

versehen sein.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
4. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Hafen des Wirtschaftsgebietes“ durch die Worte „deutschen Hafen“ ersetzt.
5. § 11 wird gestrichen.
6. § 12 wird § 11; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 24
Änderung
der Nord-Ostsee-Kanal-
Tierseuchenschutzverordnung

Die Nord-Ostsee-Kanal-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „mit 1%iger Natronlauge oder einem anderen Mittel“ durch die Worte „mit einem Mittel“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 4 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
3. § 6 wird gestrichen.
4. § 7 wird § 6; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 25
Änderung der Verordnung
über meldepflichtige Tierkrankheiten

Die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1095) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird gestrichen.
2. § 6 wird § 5; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“, Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 26
Änderung der Fische-Einfuhrverordnung

Die Fische-Einfuhrverordnung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1332), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
2. § 8 wird gestrichen; § 9 wird § 8.

Artikel 27
Änderung der Bienenseuchen-Verordnung

Die Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1984 (BGBl. I S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2207), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Abs. 3 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
2. § 18 wird gestrichen.
3. § 19 wird § 18; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 28
Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1985 (BGBl. I S. 1624) wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen;
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern; flüssige Abgänge aus Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.“
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder Abs. 2, § 12 Satz 1, § 15 Abs. 2 Nr. 2 oder § 17 Abs. 1 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 4

zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
3. § 23 wird gestrichen.
4. § 24 wird § 23; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 29**Änderung der Tierseuchenerreger-Verordnung**

Die Tierseuchenerreger-Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird die Angabe „nach § 10 Abs. 1 oder auf Grund des § 10 Abs. 2“ durch die Angabe „auf Grund des § 10“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 6 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer mit einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; in diesem Absatz wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 5 oder § 6 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,“.
5. § 11 wird gestrichen.
6. § 12 wird § 11; er wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkräfttreten“ gestrichen;
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 30**Änderung der MKS-Verordnung**

Die MKS-Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der den Abschnitt 4 betreffenden Zeile die Angabe „bis 18“ gestrichen.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 2, nach § 9 Nr. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3, nach § 9 Nr. 10 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 4 oder § 13 oder
 2. einer mit einer Genehmigung nach § 3, § 6 Nr. 4 oder 9, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 10 Nr. 1 oder § 11

Abs. 2 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.“;

b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.

3. Die §§ 16 und 17 werden gestrichen; § 18 wird § 16.

Artikel 31**Änderung der Sperrbezirksverordnung**

Die Sperrbezirksverordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1710) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird gestrichen.
2. § 4 wird § 3; er wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 1 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
3. § 5 wird gestrichen.
4. § 6 wird § 4; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 32**Änderung der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung**

Die Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1208, 2657) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der den Abschnitt 3 betreffenden Zeile die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
2. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Für Aufzuchtbetriebe, in denen ausschließlich weibliche Jungtiere bis zur Deckfähigkeit gehalten werden, gelten die Vorschriften für Mastbetriebe entsprechend.“
3. § 3 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3 Satz 2, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Satz 2 oder § 15 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 3 oder § 16 zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
5. § 18 wird gestrichen.
 6. § 19 wird § 18; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 33

Änderung der Schweinepest-Verordnung

Die Schweinepest-Verordnung vom 3. August 1988 (BGBl. I S. 1559) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der den Abschnitt 6 betreffenden Zeile die Zahl „, 27“ gestrichen.
 2. In § 6 Abs. 1 Nr. 7, 8 Satz 2, Nr. 9 und 10 und § 16 Nr. 8, 9 Satz 2, Nr. 10 und 11 wird jeweils vor dem Wort „Anweisung“ das Wort „näherer“ eingefügt.
 3. In § 11 Abs. 1 Nr. 5 und § 23 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Eberkörungen“ gestrichen.
 4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer mit einer Genehmigung nach
 - a) § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 oder 3,
 - b) § 4 Nr. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 5, § 21 Abs. 2 Satz 3 oder § 23 Abs. 1,
 - c) § 6 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 oder 8 oder Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 oder 4, § 12 Abs. 2 Satz 2 oder § 13 Abs. 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
 - d) § 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, § 16 Nr. 4, 7, 8 oder 9, § 17 Abs. 1 Nr. 4 oder 6, § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
 - e) § 18 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 oder 8, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2
- verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 2 Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder § 3,
 - b) § 7, § 11, Abs. 1 Nr. 4 Satz 2, Abs. 2 oder 3, § 12 Abs. 4 oder § 13 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
 - c) § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 2 oder § 21 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2, jeweils

auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, oder

- d) § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2, zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 wird Nummer 10;
 - bb) die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 7 bis 9.
5. § 26 wird gestrichen.
 6. § 27 wird § 26; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 34

Änderung der Klautiere-Ausfuhrverordnung

Die Klautiere-Ausfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1990 (BGBl. I S. 734) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung und in § 1 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „Rindersamen“ das Wort „, Rinderembryonen“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer eingefügt:

„4b. Rinderembryonen:
Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind;“
 - b) Nummer 20 wird wie folgt gefaßt:

„20. Bestimmungsland:
Mitgliedstaat, in den Rinder, Schweine, Rindersamen, Rinderembryonen oder Fleisch ausgeführt werden.“
3. In § 4 Abs. 4 Nr. 3 werden die Worte „Geltungsbereich dieser Verordnung“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung“ durch die Worte „aus der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt;
 - b) in Absatz 2 werden nach der Angabe „Richtlinie 64/432/EWG“ die Worte „oder nach Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29)“ eingefügt.
5. Die Überschrift des 3. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„3. Abschnitt
Ausfuhr
von Rindersamen und Rinderembryonen“.

6. Nach § 9c werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 9d

(1) Rinderembryonen dürfen nach Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn sie

1. von einer zugelassenen Embryotransfereinrichtung entnommen und aufbereitet worden sind und
2. von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem Muster des Anhangs C der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Die Gesundheitsbescheinigung muß zusätzlich in einer Amtssprache des Bestimmungslandes ausgestellt sein und darf nur aus einem Blatt bestehen.

(2) Wenn und soweit

1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder
2. der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit

Rinderembryonen in Anwendung von Artikel 4 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 2 oder Artikel 14 der Richtlinie 89/556/EWG verbietet oder beschränkt, dürfen Gesundheitsbescheinigungen nach Absatz 1 nicht oder nur unter Beachtung dieser Beschränkung ausgestellt werden.

§ 9e

(1) Eine Embryotransfereinrichtung wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rinderembryonen zugelassen, wenn

1. die Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und Kapitel II Nr. 2 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs A Kapitel II Nr. 1 und 3 sowie des Anhangs B der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassungen von Embryotransfereinrichtungen sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen unverzüglich mit. Dieser gibt die zugelassenen Embryotransfereinrichtungen unter Erteilung einer Veterinär-Kontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.“

7. In § 10 Abs. 2 werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 47 S. 4)“ die Worte „oder nach Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13)“ eingefügt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes han-

delt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 8, § 9b Abs. 2, § 10a Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 2 oder § 13 oder einer Zulassung nach § 9e Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;

b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:

aa) Vor der bisherigen Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1. entgegen § 3 Abs. 1 Rinder oder Schweine ausführt,“;

bb) die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1 a.

9. § 16 wird gestrichen.

10. § 17 wird § 16; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 35

Änderung der Klautiere-Einfuhrverordnung

Die Klautiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1990 (BGBl. I S.832) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 und 6 und § 5 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Worte „fremden Wirtschaftsgebietes“ durch das Wort „Staates“ ersetzt;
- b) der Schlußpunkt wird durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Nummern werden angefügt:

„13. Mitgliedstaat:

Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

14. Drittland:

Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehört.“

3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1a und 2, § 6 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 2 Nr. 1, § 7b Satz 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 14 Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vorbehaltlich des § 4a“ durch die Worte „vorbehaltlich der §§ 3a, 3b und 4a“ ersetzt;

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Übernahmeerklärung bedarf es nicht, wenn auch das Bestimmungsland ein Mitgliedstaat ist.“;

c) folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Der Genehmigung bedarf nicht die Einfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Drittländern, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die für die betreffende

Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Artikel 3 oder 8 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 320 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland erlassen hat und die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.“

5. § 3a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von § 3 sind die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine verboten, wenn und soweit die Tiere

1. im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr aus einem Mitgliedstaat auf Grund einer nach Artikel 9 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 13 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder nach Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung veterinärrechtlicher und tierzüchterischer Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung,
2. im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr aus einem Drittland auf Grund einer nach Artikel 28 Abs. 3 Unterabsatz 3 in Verbindung mit Artikel 30 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung

vom Rat oder Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossenen Maßnahme vom Handelsverkehr ausgeschlossen sind und der Bundesminister diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.“

6. Nach § 3a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3b

Abweichend von § 3 Abs. 2 gilt für die Einfuhr lebender Hausrinder aus dem Vereinigten Königreich folgendes:

1. Die Gesundheitsbescheinigung muß mit der Zusatzangabe „Tiere gemäß Entscheidung 89/469/EWG der Kommission vom 28. Juli 1989 betreffend spongiforme Rinderenzephalopathie, zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/261/EWG“ versehen sein.
2. Sind die Rinder im Vereinigten Königreich geboren und jünger als sechs Monate, so bedarf die Einfuhr zusätzlich zu der nach Nummer 1 ergänzten Gesundheitsbescheinigung der Genehmigung.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden
 - aa) in Nummer 1 Buchstabe c die Worte „an das Wirtschaftsgebiet angrenzenden Landes oder Gebietes“ durch die Worte „nach der Durch-

fuhr erstberührten angrenzenden Staates“ ersetzt und

- bb) die Worte „für das Veterinärwesen“ gestrichen;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gesundheitsbescheinigung“ die Worte „oder Genehmigung“ eingefügt;
- bb) in Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 3a“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.

8. § 4a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1a und 2 gelten nicht für die Einfuhr und Durchfuhr lebender Hausschweine aus der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien.“

9. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „von Tieren, die an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind,“ durch die Worte „seuchenkranker oder verdächtiger Tiere“ ersetzt;
- b) in Absatz 7 werden die Worte „Klauentiere, die an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind,“ durch die Worte „seuchenkranke oder verdächtige Klauentiere“ ersetzt.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „öffentlichen oder nach § 15 Abs. 4 zugelassenen nicht-öffentlichen“ gestrichen;
- b) in Absatz 3 werden die Worte „Seuchenabwehr und“ gestrichen;
- c) in Absatz 4 werden die Worte „dritten Ländern“ durch die Worte „Drittländern“ ersetzt.

11. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden nach dem Wort „bedürfen“ die Worte „, vorbehaltlich des § 7b,“ eingefügt;
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern, Hausschweinen und wilden Klauentieren aus Drittländern, sofern die Sendung von einem Tiergesundheitszeugnis begleitet ist, das für Fleisch der betreffenden Tierart und gegebenenfalls Zurichtungsform in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Artikel 15, 21 a oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland erlassen hat und die der Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;“

- cc) in Nummer 3 werden die Worte „den in den Nummern 1 und 2 Buchstabe b genannten

Ländern“ durch das Wort „Mitgliedstaaten“ ersetzt;

dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Durchfuhr von Fleisch unter zollamtlicher Überwachung aus den in den Nummern 1 und 2 genannten Ländern vorbehaltlich des Absatzes 2 a,“;

b) die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Fette, die ausweislich einer amtlichen Bescheinigung durch Erhitzen mit einer Temperatur von mindestens 80° C für die Dauer von mindestens 30 Minuten gewonnen sind,
2. vollkommen trockene oder vollkommen durchgesalzene Därme, Harnblasen und seröse Häute, ausgenommen Schweinedärme, Schweineblasen und seröse Häute von Schweinen aus Afrika, der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien sowie
3. Fleisch, das beim grenzüberschreitenden gewerblichen Reiseverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste in den Transportmitteln mitgeführt wird,
4. Fleisch aus Mitgliedstaaten, ausgenommen der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien, das
 - a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eingeführt oder durchgeführt wird, sofern das Fleisch zum eigenen Verbrauch des Verbringers oder des Empfängers bestimmt ist, oder
 - b) als Übersiedlungsgut von Personen, die ihren Wohnsitz in das Inland verlegen, zum eigenen Verbrauch mitgeführt wird,
5. Fleisch aus Drittländern in einer Menge bis ein Kilogramm
 - a) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen so erhitzt worden ist, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt und das
 - aa) im Reiseverkehr zum eigenen Verbrauch mitgeführt oder
 - bb) als Sendung an Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken eingeführt wird, oder
 - b) wenn dies in der Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG im Hinblick auf das betreffende Drittland vorgesehen und vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht ist und das Fleisch zu den in Buchstabe a aufgeführten Zwecken eingeführt wird.

(4) Fleisch nach Absatz 3 Nr. 3 sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch hergestellten Speisen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden.“

12. § 7 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in fremdes Wirtschaftsgebiet verbracht“ durch das Wort „ausgeführt“ ersetzt;
- b) in Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „Seuchenabwehr und“ gestrichen.

13. In § 7 b Nr. 1 werden nach der Angabe „Richtlinie 72/461/EWG“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Richtlinie 80/215/EWG“ die Worte „oder nach Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S.13)“ eingefügt.

14. In § 8 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

15. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe eingefügt:
 - „c) von Embryonen von Hausrindern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind, wenn die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung nach Anhang C der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist,“;
 - bb) die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e;
- b) in Absatz 4 werden die Worte „in fremdes Wirtschaftsgebiet verbracht“ durch die Worte „ausgeführt“ ersetzt.

16. In § 14 Abs. 2 wird nach Nummer 1 nach dem Wort „Finnland,“ das Wort „Island“ eingefügt.

17. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 3 b Nr. 2 ist ferner durch Nebenbestimmung sicherzustellen, daß die Tiere vor Vollendung des sechsten Lebensmonats im Inland geschlachtet werden.“

18. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
 - „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1, § 3 b Nr. 2, § 7 Abs. 1, § 7 a Nr. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1,

- § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 oder einer Zulassung nach § 15 Abs. 4 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 3 zuwiderhandelt.“;
- b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Klauentiere“ die Worte „oder entgegen § 3b Nr. 2 lebende Hausrinder“ eingefügt;
- bb) in Nummer 3 werden die Buchstaben b und c durch folgenden Buchstaben ersetzt:
- „b) entgegen § 6 Abs. 4 nicht unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte Schlachthaus“.
19. § 17 wird gestrichen.
20. § 18 wird § 17; in ihm wird Absatz 3 gestrichen.
21. In Anlage 1 Muster 1 und 2 werden jeweils in Abschnitt IV Buchstabe a und b die Worte „Viehseuche“ und „viehseuchenrechtlichen“ durch die Worte „Tierseuche“ und „tierseuchenrechtlichen“ ersetzt.
22. Die Anlagen 2 und 3 werden gestrichen; Anlage 4 wird Anlage 2.

Artikel 36

Neufassung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der durch Artikel 6 geänderten Psittakose-Verordnung in der vom 1. Juni 1991 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Mai 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

**Verordnung
zum Schutz gegen die Tollwut
(Tollwut-Verordnung)**

Vom 23. Mai 1991

Inhaltsübersicht

		§§
Abschnitt 1:	Begriffsbestimmungen	1
Abschnitt 2:	Schutzmaßregeln	2 bis 14
Unterabschnitt 1:	Allgemeine Schutzmaßregeln	2 bis 5
Unterabschnitt 2:	Besondere Schutzmaßregeln bei Haustieren	6 bis 10
	A. Vor amtlicher Feststellung	6
	B. Nach amtlicher Feststellung	7 bis 10
Unterabschnitt 3:	Besondere Schutzmaßregeln bei wildlebenden Tieren	11 bis 12
Unterabschnitt 4:	Desinfektion	13
Unterabschnitt 5:	Aufhebung der Schutzmaßregeln	14
Abschnitt 3:	Ordnungswidrigkeiten	15
Abschnitt 4:	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	16

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2, den §§ 23, 24, 26, 27 Abs. 1 und 2 und § 28 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), von denen § 17 Abs. 2 und die §§ 18, 23, 28 und 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 19, 25, 27, 29 und 44 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) geändert worden sind, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Tollwut, wenn diese durch virologische Untersuchung (Virus- oder Antigennachweis) festgestellt ist;
2. Verdacht des Ausbruchs der Tollwut, wenn das Ergebnis der klinischen Untersuchung, der pathologisch-anatomischen Untersuchung oder der histologischen Untersuchung, jeweils in Verbindung mit epizootologischen Anhaltspunkten, den Ausbruch der Tollwut befürchten läßt;
3. wirksamer Impfschutz, wenn eine Impfung gegen Tollwut
 - a) im Falle einer Erstimpfung mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate zurückliegt oder

- b) im Falle einer Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach vorangegangener Tollwutschutzimpfung durchgeführt worden ist und längstens 12 Monate zurückliegt.

Abschnitt 2

Schutzmaßregeln

Unterabschnitt 1

Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 2

Impfungen und Heilversuche

(1) Gegen die Tollwut darf nur mit Impfstoffen aus nicht vermehrungsfähigen (inaktivierten) Erregern geimpft werden. Impfungen seuchenkranker oder verdächtiger Tiere gegen die Tollwut sind verboten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Impfung wildlebender Tiere.

(2) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die Tollwut anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(3) Heilversuche an verdächtigen Tieren sind verboten.

§ 3

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,

1. von § 2 Abs. 1 Satz 1 für die Impfung mit anderen als den dort bezeichneten Impfstoffen,

2. von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 für wissenschaftliche Versuche,
3. von § 2 Abs. 1 Satz 2 für ansteckungsverdächtige Tiere, sofern sie zu dem Zeitpunkt, an dem sie tatsächlich oder vermutlich mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, unter wirksamem Impfschutz gestanden haben.

§ 4

Anzeige von Tieraussstellungen

Hunde- und Katzensausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Hunden und Katzen sind der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor Beginn anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann solche Ausstellungen und Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 5

Kenzeichnung

Es ist verboten, über drei Monate alte Hunde außerhalb geschlossener Räume frei laufen zu lassen oder mit sich zu führen, wenn sie nicht ein Halsband, einen Gurt oder ein sonstiges Hundeschirr tragen, auf oder an dem Name und Anschrift des Besitzers angegeben sind oder an dem eine Steuermarke befestigt ist. Dies gilt nicht für Hunde auf umfriedeten Grundstücken, von denen sie nicht entweichen können, und für Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung.

Unterabschnitt 2

Besondere Schutzmaßnahmen bei Haustieren

A. Vor amtlicher Feststellung

§ 6

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung für seuchenverdächtige Haustiere folgendes:

1. Der Besitzer muß alle Haustiere an ihrem jeweiligen Standort so absondern, daß sie nicht mit Haustieren anderer Besitzer sowie mit Menschen in Berührung kommen können.
2. Verendete oder getötete Haustiere sind so aufzubewahren, daß sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und daß Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Sie dürfen nur von einem Tierarzt oder unter dessen Leitung zerlegt werden; das Abtrennen des Kopfes gilt nicht als Zerlegen.
3. Führt die amtstierärztliche Untersuchung bei einem als seuchenverdächtig gemeldeten Haustier nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, so ordnet die zuständige Behörde die behördliche Beobachtung des Tieres an; hierzu ist es sicher einzusperren. Die Beobachtung wird aufgehoben, wenn sich der Verdacht auf Grund amtstierärztlicher Untersuchung als unbegründet erwiesen hat.

B. Nach amtlicher Feststellung

§ 7

Tötung und unschädliche Beseitigung

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenverdächtigen Tiere anordnen; bei seuchenverdächtigen Hunden und Katzen hat sie die Tötung und unschädliche Beseitigung anzuordnen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde bei seuchenverdächtigen Hunden oder Katzen anstelle der Tötung und unschädlichen Beseitigung die behördliche Beobachtung bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts anordnen, wenn diese Tiere

1. einen Menschen gebissen haben oder
2. nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen.

(3) Das Schlachten und Abhäuten seuchenverdächtiger Tiere sowie der Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

§ 8

Schutzmaßnahmen für den gefährdeten Bezirk

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier oder einem wildlebenden Tier amtlich festgestellt, so erklärt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Umgebung der Tierhaltung, der Abschluß-, Tötungs- oder Fundstelle bis zu einer Entfernung von etwa 10 Kilometern zum gefährdeten Bezirk und gibt dies öffentlich bekannt.

(2) Die zuständige Behörde bringt an den Zugängen zu dem gefährdeten Bezirk und an anderen geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Tollwut! Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar an.

(3) Im gefährdeten Bezirk dürfen Hunde und Katzen nicht frei laufen gelassen werden. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen und die von einer Person begleitet werden, der sie zuverlässig gehorchen, sowie Katzen, die nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen.

§ 9

Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht

(1) Für Hunde und Katzen ordnet die zuständige Behörde die sofortige Tötung an, wenn anzunehmen ist, daß sie mit seuchenkranken Tieren in Berührung gekommen sind. Sie kann die sofortige Tötung dieser Hunde und Katzen anordnen, wenn anzunehmen ist, daß sie mit seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind.

(2) Andere als in Absatz 1 bezeichnete Haustiere, von denen anzunehmen ist, daß sie mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, sind sofort behördlich zu beobachten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Hunde und Katzen, die nachweislich bei der Berührung unter wirksamem Impfschutz standen. Solche Hunde und Katzen sind sofort behördlich

zu beobachten und unverzüglich erneut gegen Tollwut zu impfen. Die zuständige Behörde kann zulassen, daß von der Impfung abgesehen wird, wenn die Tiere bereits mehrmals in kurzen Abständen gegen Tollwut geimpft worden sind.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für nicht unter wirksamem Impfschutz stehende Hunde und Katzen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, sofern die Tiere sofort für mindestens drei Monate sicher eingesperrt werden und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 10

Behördliche Überwachung

(1) Die Dauer der behördlichen Beobachtung nach § 9 Abs. 2 und 3 beträgt sechs Monate. Die zuständige Behörde kann die Dauer bis auf zwei Monate verkürzen, sofern die ansteckungsverdächtigen Tiere vor dem Zeitpunkt, an dem sie tatsächlich oder vermutlich mit tollwutkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, unter wirksamem Impfschutz standen und unverzüglich erneut gegen Tollwut geimpft werden. § 9 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Während der behördlichen Beobachtung darf das Tier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde von seinem Standort entfernt werden. Die Nutzung und der Weidegang von Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sind gestattet; die Nutzung der Hunde bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Wird das Tier vom Standort entfernt, so unterliegt es der Beobachtung am neuen Standort.

(3) Statt der behördlichen Beobachtung kann die zuständige Behörde für ansteckungsverdächtige Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen die Tötung und unschädliche Beseitigung anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Unterabschnitt 3

Besondere Schutzmaßnahmen bei wildlebenden Tieren

§ 11

Bei seuchenverdächtigen Tieren

Jagdausübungsberechtigte haben dafür zu sorgen, daß seuchenverdächtigen wildlebenden Tieren sofort nachgestellt wird und daß diese erlegt und unverzüglich unschädlich beseitigt werden. Ausgenommen von der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung ist Untersuchungsmaterial zur Feststellung der Tollwut; bei Füchsen und kleineren Tieren ist das der ganze Tierkörper, bei größeren Tieren nur der Kopf. Wird das Untersuchungsmaterial nicht der zuständigen Behörde oder einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt abgeliefert, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, wo es sich befindet.

§ 12

Bei Füchsen

(1) Liegen gesicherte Anhaltspunkte dafür vor, daß die Seuche durch den Fuchs verbreitet wird, so kann die

zuständige Behörde anordnen, daß die Tollwut durch verstärkte Bejagung der Füchse und durch orale Immunisierung der Füchse bekämpft wird. Die Verpflichtung zur verstärkten Bejagung obliegt dem Jagdausübungsberechtigten.

(2) Den Zeitraum und das Gebiet, in denen die orale Immunisierung nach Absatz 1 durchzuführen sind, bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Tübingen; dabei sind die Epidemiologie der Seuche und die landschaftsstrukturellen Gegebenheiten zugrunde zu legen.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann eine großflächige orale Immunisierung zum Schutz gegen die Einschleppung der Tollwut oder zum Schutz gegen die Ausbreitung der Tollwut anordnen.

Unterabschnitt 4

Desinfektion

§ 13

Nach Tötung und unschädlicher Beseitigung der verdächtigen Tiere muß der Besitzer die Ställe oder sonstigen Standorte sowie sämtliche Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren.

Unterabschnitt 5

Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 14

(1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßnahmen auf, wenn die Tollwut erloschen ist oder der Verdacht auf Tollwut beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Tollwut gilt als erloschen, wenn

1. die seuchenkranken Haustiere und die seuchenverdächtigen Hunde und Katzen verendet sind oder getötet worden sind, die toten Tiere unschädlich beseitigt worden sind und die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist und
2. in den Fällen des § 8 seit Bestimmung des gefährdeten Bezirkes drei Monate vergangen sind und Tollwut bei Haustieren sowie bei Wild nicht mehr festgestellt worden ist.

Abschnitt 3

Ordnungswidrigkeiten

§ 15

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2, § 4

- Satz 2, § 6 Nr. 3 Satz 1, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 3, § 6 Nr. 2 Satz 2, nach § 9 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 3, nach § 9 Abs. 4 oder § 10 Abs. 2 Satz 1 oder 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Impfung oder entgegen § 2 Abs. 3 einen Heilversuch durchführt,
 2. entgegen § 4 Satz 1 eine Tieraussstellung oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 3. entgegen § 5 Satz 1 einen über drei Monate alten Hund außerhalb geschlossener Räume ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung frei laufen läßt oder mit sich führt,
 4. entgegen § 6 Nr. 1 ein Haustier nicht absondert,
 5. entgegen § 6 Nr. 2 Satz 1 ein verendetes oder getötetes Haustier aufbewahrt oder entgegen § 6 Nr. 2 Satz 3 zerlegt,
 6. ohne Genehmigung nach
 - a) § 6 Nr. 2 Satz 2 ein verendetes oder getötetes Haustier verbringt,
 - b) § 10 Abs. 2 Satz 1 ein Tier entfernt oder
 - c) § 10 Abs. 2 Satz 2 einen Hund nutzt,
 7. entgegen § 7 Abs. 3 ein seuchenverdächtiges Tier schlachtet oder abhäutet oder einzelne Teile, Milch oder ein sonstiges Erzeugnis eines solchen Tieres verkauft oder verbraucht,
 8. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 in einem gefährdeten Bezirk einen Hund oder eine Katze frei laufen läßt,
 9. entgegen § 11 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß einem seuchenverdächtigen wildlebenden Tiere sofort nachgestellt wird, dieses erlegt und unschädlich beseitigt wird oder
 10. einer Vorschrift des § 13 über die Reinigung und Desinfektion zuwiderhandelt.

Abschnitt 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tollwut-Verordnung vom 11. März 1977 (BGBl. I S. 444) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Mai 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand

Vom 23. Mai 1991

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 4, den §§ 23 und 24 Abs. 1 und den §§ 26 und 27 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), von denen § 17 Abs. 1 und die §§ 18, 23, 27 und 79 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 9, 25, 27, 28 und 44 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) geändert worden sind, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch des Milzbrandes, wenn dieser durch bakteriologische oder serologische Untersuchung festgestellt ist;
2. Verdacht des Ausbruchs des Milzbrandes, wenn das Ergebnis der klinischen, der pathologisch-anatomischen oder der serologischen Untersuchung den Ausbruch des Milzbrandes befürchten läßt;
3. Ausbruch des Rauschbrandes, wenn dieser durch bakteriologische oder serologische Untersuchung festgestellt ist;
4. Verdacht des Ausbruchs des Rauschbrandes, wenn das Ergebnis der klinischen, der pathologisch-anatomischen oder der serologischen Untersuchung den Ausbruch des Rauschbrandes befürchten läßt.

Abschnitt 2

Schutzmaßnahmen gegen Milzbrand

§ 2

Impfungen

(1) Impfungen gegen Milzbrand sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen für

1. wissenschaftliche Versuche,
2. Impfungen, die für Exporttiere vom Einfuhrland gefordert werden,
3. Impfungen in Beständen, die einer besonderen Ansteckungsgefahr durch den Erreger des Milzbrandes ausgesetzt sind; dabei ist der zu verwendende Impfstoff zu benennen.

(3) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen Milzbrand anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(4) Der Besitzer muß Tiere, die gegen Milzbrand geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar als geimpft kennzeichnen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 3

Schutzmaßnahmen vor amtlicher Feststellung

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs von Milzbrand in einem Betrieb oder sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Der Besitzer muß Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sowie anderes für die Seuche empfängliches Vieh in ihren Ställen oder an ihren sonstigen Standorten absondern.
2. In Nummer 1 genannte Tiere dürfen weder in den Betrieb oder an den sonstigen Standort noch aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
3. Verendete Tiere sind so aufzubewahren, daß sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und daß Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
4. Von in Nummer 1 genannten Tieren stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse, Dung und flüssige Stallabgänge, ferner Futtermittel und Einstreu sowie sämtliche Gegenstände, die mit diesen Tieren in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

§ 4

Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung

Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs von Milzbrand in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb oder sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer muß an den Zufahrten und Eingängen des Betriebes und der Ställe oder der sonstigen Standorte Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Milzbrand – Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anbringen.

2. Seuchenkranke und seuchenverdächtige Tiere sind aufzustellen oder einzupferchen und von den übrigen Tieren des Betriebes sowie von anderen für die Seuche empfänglichen Tieren abzusondern.
3. Ställe, Weideflächen und sonstige Standorte, in oder an denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere befinden, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Nach Verlassen des Stalles, der Weideflächen oder des sonstigen Standortes haben sich diese Personen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine des Betriebes dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort entfernt oder in den Betrieb oder an den sonstigen Standort verbracht werden.
5. Die zuständige Behörde kann das Betreten und Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes von einer Genehmigung abhängig machen.
6. Verendete oder getötete Tiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
7. Milch seuchenkranker oder seuchenverdächtigter Tiere ist unschädlich zu beseitigen.
8. Dung und flüssige Stallabgänge sowie Futtermittel und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur nach oder zur Unschädlichmachung des Seuchenerregers nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
9. Sämtliche Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Vor dem Verbringen sind sie nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 5

Tötung und Heilversuch

(1) Ist in einem Bestand der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs von Milzbrand amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere anordnen. Seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere dürfen nicht unter Blutentzug getötet werden.

(2) Das Abhäuten verendeter oder getöteter Tiere ist verboten.

(3) Heilversuche an seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren dürfen nur von einem Tierarzt vorgenommen werden.

§ 6

Milzbrand bei Wildtieren

§ 4 Nr. 6 und § 5 Abs. 2 gelten für seuchenkrankes und seuchenverdächtiges Wild entsprechend.

§ 7

Reinigung und Desinfektion

(1) Nach Entfernen der seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tiere muß der Besitzer die Ställe und sonstigen Standorte sowie sämtliche Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen oder sonstigen Standorten muß der Besitzer eine Schädnerbekämpfung durchführen.

(2) Der Besitzer muß Dung von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen an einem für diese Tiere unzugänglichen Ort packen, mit einem geeigneten Desinfektionsmittel übergießen und mindestens drei Wochen lagern. Flüssige Stallabgänge muß er nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes desinfizieren. Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, muß er verbrennen oder zusammen mit dem Dung behandeln.

Abschnitt 3

Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 8

(1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßregeln auf, wenn der Milzbrand erloschen ist oder der Verdacht auf Milzbrand beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Der Milzbrand gilt als erloschen, wenn

1. a) alle für Milzbrand empfänglichen Tiere des Betriebes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder entfernt worden sind oder
 - b) binnen 14 Tagen nach Beseitigung der Tierkörper verendeter oder getöteter Tiere und nach Genesung der seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tiere kein neuer Milzbrand- oder Milzbrandverdachtsfall in dem Betrieb festgestellt worden ist
2. die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist.

(3) Der Verdacht auf Milzbrand gilt als beseitigt, wenn die seuchenverdächtigen Tiere des Betriebes verendet, getötet oder entfernt worden sind und bei den übrigen Tieren des Betriebes oder sonstigen Standortes innerhalb von 14 Tagen nach Beseitigung der seuchenverdächtigen Tiere keine Anzeichen festgestellt werden, die auf Milzbrand hinweisen.

Abschnitt 4

Schutzmaßregeln gegen Rauschbrand

§ 9

Wird bei Rindern oder Schafen Rauschbrand festgestellt

oder liegt Verdacht auf Rauschbrand vor, so kann die zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung der Schutzmaßnahmen des Abschnitts 2 anordnen. Abschnitt 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 5 Ordnungswidrigkeiten

§ 10

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3, § 4 Nr. 5, § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 9 Satz 1 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 oder 4 Satz 2, § 3 Nr. 3 Satz 2 oder Nr. 4, § 4 Nr. 4, nach § 4 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 6, oder nach § 4 Nr. 8 oder 9 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Impfung durchführt,
2. entgegen § 3 Nr. 1 oder § 4 Nr. 2 ein Tier nicht absondert,
3. entgegen § 3 Nr. 2 oder § 4 Nr. 4 ein Tier verbringt,
4. ohne Genehmigung nach § 3 Nr. 3 Satz 2 oder nach § 4 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 6, ein verendetes oder getötetes Tier verbringt,
5. ohne Genehmigung nach § 3 Nr. 4 oder § 4 Nr. 9 Satz 1 Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse, Dung, flüssige Stallabgänge, Futtermittel, Einstreu oder sonstige Gegenstände verbringt,

6. entgegen § 4 Nr. 3 Satz 1 Ställe, Weideflächen oder sonstige Standorte betritt,
7. einer Vorschrift des § 4 Nr. 3 Satz 2 oder Nr. 9 Satz 2 oder des § 7 über die Reinigung, Desinfektion oder Schadnagerbekämpfung zuwiderhandelt,
8. entgegen § 4 Nr. 7 Milch nicht unschädlich beseitigt,
9. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 ein seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Tier unter Blutentzug tötet,
10. entgegen § 5 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 6, ein verendetes oder getötetes Tier abhäutet oder
11. entgegen § 5 Abs. 3, ohne Tierarzt zu sein, einen Heilversuch vornimmt.

Abschnitt 6 Schlußvorschriften

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Nordrhein-Westfalen

1. die Verordnung zur Bekämpfung des Milz- und Rauschbrandes vom 20. Oktober 1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 453);

Rheinland-Pfalz

2. die Abschnitte 1, 2 und 3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Milz- und Rauschbrandes sowie der Räude der Einhufer und Schafe vom 29. Juni 1987 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 185).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Mai 1991

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer**

Erste Verordnung zur Änderung der Rinder-Salmonellose-Verordnung

Vom 23. Mai 1991

Auf Grund des § 10 Abs. 1, des § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c, d und f, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1, §§ 26, 27 Abs. 1 und 2 und § 29, sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), von denen § 10 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und die §§ 18 und 79 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 13, 19, 25 und 44 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) geändert worden sind, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Rinder-Salmonellose-Verordnung vom 6. Januar 1972 (BGBl. I S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor § 1 werden die Worte „und Anzeigepflicht“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Worte „etwa einer Woche“ durch die Worte „acht bis fünfzehn Tagen“ ersetzt;
 - bb) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) durch klinische oder pathologisch-anatomische Untersuchungsverfahren Krankheitserscheinungen, die auf Salmonellose hinweisen, und durch bakteriologische Untersuchungsverfahren Salmonellen festgestellt worden sind;“
 - cc) in Nummer 2 Buchstabe a wird der letzte Satzteil wie folgt gefaßt:

„jedoch durch klinische oder pathologisch-anatomische Untersuchungsverfahren keine Krankheitserscheinungen, die auf Salmonellose hinweisen, festgestellt worden sind oder“;
 - dd) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) durch klinische oder pathologisch-anatomische Untersuchungsverfahren Krankheitserscheinungen, die den Ausbruch einer Salmonellose befürchten lassen, festgestellt worden sind.“;
 - b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Im Sinne dieser Verordnung sind

 1. Teilbestand:

die Rinder und die mit ihnen zusammen gehaltenen sonstigen Tiere eines Bestandes, die

räumlich getrennt von den übrigen Rindern des Bestandes oder mit diesen zusammen gehaltenen sonstigen Tieren gehalten werden;

2. ansteckungsverdächtiger Rinderbestand: ein Bestand,
 - a) in den ein Rind verbracht wurde, das aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Rinderbestand stammt, oder
 - b) aus dem ein Schlachttier stammt, bei dem anlässlich der bakteriologischen Fleischuntersuchung Salmonellen nachgewiesen worden sind.“

3. § 2 wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

„II. Allgemeine Schutzmaßnahmen
für bestimmte Kälberhaltungen

§ 2

Für Betriebe, in denen mehr als 100 Kälber im Alter von weniger als sechs Monaten gehalten werden, gelten folgende Vorschriften:

1. Der Betriebsinhaber darf in den Bestand nur Kälber im Alter von mehr als einer Woche einstellen. Er hat frei werdende Boxen, Buchten oder getrennte Abteilungen des Stalles oder nach Entfernung aller Kälber den gesamten Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und dort eine Schadnagerbekämpfung durchzuführen.
2. Der Betriebsinhaber hat ein Kontrollbuch zu führen, dieses ein Jahr lang aufzubewahren und dem beamteten Tierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Er hat in das Kontrollbuch unverzüglich einzutragen:
 - a) alle Zu- und Abgänge an Kälbern unter Angabe
 - aa) der Anzahl, der Herkunft und der Ohrmarken-Nummer der Tiere und des Datums ihrer Anlieferung;
 - bb) der Anzahl, der Ohrmarken-Nummer und des Empfängers der Tiere sowie des Datums ihrer Abgabe;
 - cc) der Anzahl und des Datums der Todesfälle;
 - b) jede tierärztliche Untersuchung und jeden Arzneimitteleinsatz mit Datum und Befund.
3. Personen dürfen einen Kälberstall nur mit desinfizierbarem Schuhzeug und betriebseigener Schutzkleidung betreten. Nach Verlassen des Stalles haben sie die Schutzkleidung abzulegen sowie diese, sofern es sich nicht um Einwegschutzklei-

dung handelt, und das Schuhzeug zu reinigen und zu desinfizieren. Der Betriebsinhaber hat die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch zu verbrennen oder auf sonstige Weise unschädlich zu beseitigen.“

4. Der bisherige Abschnitt II wird Abschnitt III; seine Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„III. Besondere Schutzmaßnahmen“

5. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

(1) Ist bei einem Rind oder bei einem sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tier Salmonellose oder Verdacht auf Salmonellose amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Untersuchung aller Rinder des Bestandes oder des betroffenen Teilbestandes und, soweit zur Seuchenbekämpfung erforderlich, auch der sonstigen mit diesen Rindern zusammen gehaltenen Tiere an.

(2) Bei einem ansteckungsverdächtigen Rinderbestand ordnet die zuständige Behörde die Untersuchung aller Rinder des Bestandes oder des betroffenen Teilbestandes und, soweit dies zur Seuchenbekämpfung erforderlich ist, der mit diesen Rindern zusammen gehaltenen Tiere an, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes Verdacht auf Salmonellose im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b vorliegt.

(3) Zur Ermittlung der Ausscheider von Salmonellen sind im Abstand von acht bis fünfzehn Tagen mindestens zweimal von allen Rindern und sonstigen mit diesen Rindern zusammen gehaltenen Tieren Kotproben zu untersuchen, und zwar

1. bei einzeln gehaltenen Tieren und bei über zwei Jahre alten Rindern als Einzelproben,
2. im übrigen als Sammelprobe der jeweils zusammen gehaltenen Tiere.

(4) Zur Ermittlung der Infektionsquelle können für die Untersuchung nach Absatz 1 zusätzlich auch Blut-, Milch- und Harnproben von Rindern oder sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tieren sowie Proben aus dem engeren Lebensraum der Rinder, insbesondere Futtermittel-, Tränkwasser- und Abwasserproben, entnommen werden.

(5) Tiere, die bei mindestens zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen nach Absatz 3 nicht als Ausscheider von Salmonellen ermittelt worden sind, können bis zur Abschlußuntersuchung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b von weiteren Untersuchungen freigestellt werden.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 3 werden durch folgende Nummern ersetzt:

- „1. Alle Rinder des Bestandes sind, soweit noch nicht geschehen, nach § 19a der Viehverkehrsverordnung zu kennzeichnen.“

2. Alle Rinder des Bestandes oder des betroffenen Teilbestandes sind an ihrem Standort so abzusondern, daß sie mit Rindern oder sonstigen mit ihnen zusammen gehaltenen Tieren des Bestandes oder anderer Besitzer nicht in Berührung kommen können.

3. Rinder dürfen aus dem Bestand oder dem betroffenen Teilbestand nicht entfernt werden.

4. Das Verenden oder die Notschlachtung von Rindern des Bestandes oder des betroffenen Teilbestandes ist unverzüglich dem beamteten Tierarzt mitzuteilen.“;

bb) die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8;

cc) in der neuen Nummer 5 werden nach dem Wort „Bestand“ die Worte „oder den betroffenen Teilbestand“ eingefügt;

dd) die neue Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Die Milch von Kühen, bei denen Salmonellose im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b vorliegt, ist unschädlich zu beseitigen; sie darf statt dessen im eigenen Betrieb verfüttert werden, wenn sie zuvor aufgeköchelt worden ist. Die Milch der übrigen Kühe des Bestandes oder des betroffenen Teilbestandes ist entweder vor der Verfütterung aufzukochen oder an Sammelmolkereien abzugeben.“;

ee) in den neuen Nummern 7 und 8 wird jeweils vor dem Wort „Anweisung“ das Wort „näherer“ eingefügt;

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die zuständige Behörde kann, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 3 zulassen für das Verbringen von Rindern zur Schlachtung oder das Verbringen von Rindern, die sich auf Grund der nach § 3 Abs. 3 durchgeführten Untersuchungen nicht als Ausscheider von Salmonellen erwiesen haben.“

7. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Die zuständige Behörde kann die Tötung von Rindern und sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tieren anordnen, bei denen Salmonellose festgestellt ist oder bei denen Verdacht auf Salmonellose vorliegt.“

8. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Anweisung“ das Wort „näherer“ eingefügt.

9. Die bisherigen Abschnitte III bis V werden Abschnitte IV bis VI.

10. § 7 Abs. 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Die Salmonellose gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Rinder des Bestandes oder des betroffenen

Teilbestandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder geschlachtet worden sind oder

- b) die Tiere des Bestandes oder des betroffenen Teilbestandes, bei denen Salmonellose oder Verdacht auf Salmonellose festgestellt worden ist,

aa) verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder geschlachtet worden sind oder

bb) bei ihnen und den übrigen Tieren durch mindestens zwei im Abstand von acht bis fünfzehn Tagen aufeinanderfolgende bakteriologische Untersuchungen Salmonellen nicht festgestellt worden sind,

und zusätzlich bei einer Untersuchung aller Tiere des Bestandes oder des betroffenen Teilbestandes (Abschlußuntersuchung) Salmonellen nicht festgestellt worden sind und

2. die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist.

(3) Bei Betrieben nach § 2 ist die Abschlußuntersuchung nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b entbehrlich.“

11. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder § 5 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nr. 1 Satz 1 ein Kalb einstellt,
2. einer Vorschrift des
 - a) § 2 Nr. 1 Satz 2 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 über die Reinigung, Desinfektion oder Schadnagerbekämpfung,
 - b) § 2 Nr. 2 über das Kontrollbuch,
 - c) § 2 Nr. 3 Satz 3 über die unschädliche Beseitigung von Einwegschutzkleidung oder
 - d) § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 über die unschädliche Beseitigung von Futter oder Einstreu oder die Behandlung von Futter oder Dung zuwiderhandelt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 ein Rind entfernt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
5. ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 ein Rind oder ein anderes für die Seuche empfängliches Tier in den Bestand oder den betroffenen Teilbestand verbringt oder
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 Milch nicht unschädlich beseitigt, aufkocht oder abgibt.

12. § 9 wird gestrichen.

13. § 10 wird § 9; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Rinder-Salmonellose-Verordnung in der vom 1. Juni 1991 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 3 tritt jedoch erst am 1. Juni 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Mai 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

Vom 23. Mai 1991

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), der durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Anzeigepflichtige Tierseuchen

Folgende Tierseuchen sind anzeigepflichtig:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Afrikanische Pferdepest, 2. Afrikanische Schweinepest, 3. Ansteckende Blutarmut der Einhufer, 4. Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit), 5. Aujeszkysche Krankheit, 6. Beschälseuche der Pferde, 7. Blauzungenkrankheit, 8. Bösartige Faulbrut der Bienen, 9. Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, 10. Enzootische Leukose der Rinder, 11. Geflügelpest, 12. Hämorrhagische Krankheit der Hauskaninchen, 13. Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden, 14. Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis der Rinder, 15. Lumpy-skin-Krankheit (Dermatitis nodularis), 16. Lungenseuche der Rinder, 17. Maul- und Klauenseuche, | <ol style="list-style-type: none"> 18. Milbenseuche der Bienen, 19. Milzbrand, 20. Newcastle-Krankheit, 21. Pest der kleinen Wiederkäuer, 22. Pockenseuche der Schafe und Ziegen, 23. Psittakose, 24. Rauschbrand, 25. Rifttal-Fieber, 26. Rinderpest, 27. Rotz, 28. Salmonellose der Rinder, 29. Schweinepest, 30. Seuchenhafter Spätabort der Schweine, 31. Spongiforme Rinderenzephalopathie, 32. Stomatitis vesicularis, 33. Tollwut, 34. Traberkrankheit der Schafe und Ziegen, 35. Trichomonadenseuche der Rinder, 36. Tuberkulose der Rinder, 37. Vesikuläre Schweinekrankheit, 38. Vibrionenseuche der Rinder. |
|---|---|

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Mai 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

**Bekanntmachung
des Organisationserlasses des Bundeskanzlers**

Vom 26. April 1991

Nachstehend mache ich den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 26. April 1991 bekannt, der mit Wirkung vom 26. April 1991 in Kraft tritt.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

I.

Dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheit die Zuständigkeit für Wein, Likörwein, Schaumwein sowie weinhaltige Getränke (einschließlich Überwachung) übertragen.

II.

Rechtsvorschriften auf diesem Zuständigkeitsgebiet werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit erlassen.

III.

Die Einzelheiten des Übergangs werden zwischen den beteiligten Bundesministern geregelt und dem Chef des Bundeskanzleramtes mitgeteilt.

Bonn, den 26. April 1991

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Seiters

**Anordnung
des Bundesministers für Post und Telekommunikation
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen**

Vom 2. Mai 1991

Gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), geändert durch Anlage I Kapitel XIII Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1120), setze ich für die Leiter sowie deren Vertreter der Mittelbehörden der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM im Beitrittsgebiet folgende Amtsbezeichnungen fest:

Präsident einer Direktion Postdienst
Präsident einer Direktion Telekom
Vizepräsident einer Direktion Postdienst
Vizepräsident einer Direktion Telekom

Gegebenenfalls ist die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form zu führen.

Bonn, den 2. Mai 1991

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
19. 4. 91 Zweiunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	3249	(89 16. 5. 91)	30. 5. 91
30. 4. 91 Siebenundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-64	3250	(89 16. 5. 91)	30. 5. 91
12. 2. 91 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Bauordnung für Luftfahrtgeräte (Lufttüchtigkeitsforderungen für Segelflugzeuge und Motorsegler) (1. DVO LuftBauO-JAR 22) 96-1-16-1	3377	(93 23. 5. 91)	30. 5. 91

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
--	--

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

27. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 790/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft	L 81/108	28. 3. 91
27. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 791/91 der Kommission zur Anpassung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates festgesetzten, in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	L 81/110	28. 3. 91
25. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 794/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1424/76 hinsichtlich der Bedingungen für den Verkauf von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe zu liefernden Erzeugnissen	L 82/5	28. 3. 91
27. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 802/91 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1991	L 82/33	28. 3. 91
27. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 803/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien	L 82/35	28. 3. 91
27. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 804/91 der Kommission zur Festlegung der für das Wirtschaftsjahr 1991 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Tomaten	L 82/37	28. 3. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
27. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 805/91 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Auberginen für das Wirtschaftsjahr 1991	L 82/39	28. 3. 91
27. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 806/91 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zucchini für das Wirtschaftsjahr 1991	L 82/41	28. 3. 91
27. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 807/91 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1991 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Zucchini	L 82/43	28. 3. 91
27. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 808/91 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1991 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Auberginen	L 82/45	28. 3. 91
27. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 809/91 der Kommission über die bei der Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen zu treffende Schutzmaßnahme	L 82/47	28. 3. 91
27. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 810/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3797/90 über Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von halbverarbeitetem rotem Beerenobst mit Ursprung in Polen und Jugoslawien	L 82/49	28. 3. 91
2. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 815/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 970/90 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80	L 83/6	3. 4. 91
2. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 816/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3827/90 mit Übergangsmaßnahmen für die Bezeichnung bestimmter Qualitätsweine b. A.	L 83/8	3. 4. 91
3. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 822/91 der Kommission zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1990/1991	L 84/5	4. 4. 91
3. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 823/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 84/7	4. 4. 91
8. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch	L 88/7	9. 4. 91
8. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 863/91 der Kommission über den Sonderverkauf von Interventionsbutter zur Ausfuhr nach der Sowjetunion und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 88/11	9. 4. 91
9. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 868/91 der Kommission über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1990/91	L 89/7	10. 4. 91
9. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 869/91 der Kommission zur Festlegung der Liste der für die Erzeugerbeihilfe in Betracht kommenden Sorten von Qualitäts-hartmais	L 89/9	10. 4. 91
9. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 870/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 des Rates über die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten	L 89/11	10. 4. 91
9. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 879/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu einer Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Butter und Magermilchpulver an Bulgarien und Rumänien sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 89/28	10. 4. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
10. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 886/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor	L 90/15	11. 4. 91
10. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 887/91 der Kommission zur Kürzung der in den für die Destillation gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3748/90 genehmigten Verträgen und Erklärungen angegebenen Tafelweismengen	L 90/17	11. 4. 91
10. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 888/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2190/90 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien	L 90/18	11. 4. 91
10. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 889/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2086/90 über den Verkauf von Getreide aus Beständen der französischen Interventionsstelle zur Lieferung in die französischen überseeischen Departements (ÜD)	L 90/19	11. 4. 91
10. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 890/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver	L 90/21	11. 4. 91
10. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 891/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren	L 90/23	11. 4. 91
11. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 900/91 der Kommission zur endgültigen Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch für das Wirtschaftsjahr 1990	L 91/18	12. 4. 91
11. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 906/91 der Kommission zur Bestimmung des Einkommensausfalls und der je Mutterschaf sowie Ziege zugewährenden Prämie für das Wirtschaftsjahr 1990	L 91/19	12. 4. 91
11. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 910/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr nach Brasilien bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 91/45	12. 4. 91
12. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 919/91 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1738/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Erzeugerbeihilfe für Hartweizen	L 92/22	13. 4. 91
12. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 920/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 92/23	13. 4. 91
12. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 921/91 der Kommission zur Eröffnung eines zeitweiligen Verkaufs von Raps- und Rübsensamen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle	L 92/24	13. 4. 91
15. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 928/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilfe-regelung für die Erzeugung von Olivenöl	L 94/5	16. 4. 91
16. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 938/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse	L 95/6	17. 4. 91
18. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 956/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft	L 98/8	19. 4. 91
19. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 968/91 der Kommission über die 1991 aus der Tschechoslowakei einführbaren Mengen an Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen	L 98/23	19. 4. 91
22. 4. 91	Verordnung (EWG) Nr. 980/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 787/91 und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 hinsichtlich der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	L 102/13	23. 4. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
22. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 981/91 der Kommission zur Berichtigung der Verordnungen (EWG) Nr. 798/91 und (EWG) Nr. 799/91 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais und Sorghum aus Drittländern	L 102/14	23. 4. 91
23. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 991/91 der Kommission mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch für den Handelsverkehr mit Spanien	L 104/16	24. 4. 91
23. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 992/91 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1105/68 und (EWG) Nr. 1634/85 hinsichtlich der für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken zu gewährenden Beihilfen	L 104/17	24. 4. 91
23. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 993/91 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten	L 104/18	24. 4. 91
22. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1025/91 des Rates zur zweiten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1990/91 für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch	L 106/1	26. 4. 91
22. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder	L 106/2	26. 4. 91
22. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1027/91 des Rates zur Festsetzung des Richtsatzes für den Fettgehalt der nach Irland und dem Vereinigten Königreich eingeführten standardisierten Vollmilch für die Milchwirtschaftsjahre 1990/91 und 1991/92	L 106/4	26. 4. 91
22. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1028/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 zur Festsetzung einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung	L 106/5	26. 4. 91
22. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1029/91 des Rates zur dreizehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors	L 106/6	26. 4. 91
22. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1030/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/89 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich bestimmter Investitionsbeihilfen in der Schweinehaltung	L 106/7	26. 4. 91
Andere Vorschriften		
25. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 792/91 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika	L 82/1	28. 3. 91
25. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 793/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 über die zulässigen Gesamtfangmengen und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1991	L 82/2	28. 3. 91
27. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 811/91 des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2340/90 zur Verhinderung des Irak und Kuwait betreffenden Handelsverkehrs der Gemeinschaft	L 82/50	28. 3. 91
2. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 814/91 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 83/5	3. 4. 91
9. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 882/91 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 90/5	11. 4. 91
8. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 898/91 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in der Türkei oder in Venezuela und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf diese Einfuhren	L 91/1	12. 4. 91

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz · Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
9. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 903/91 der Kommission zur Einstellung von Anrechnungen auf den im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Brasilien, Ungarn, Indien, Mexiko und China eröffneten Zolltarifplafond	L 91/14	12. 4. 91
9. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 904/91 der Kommission zur Einstellung von Anrechnungen auf den im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Pakistan, Brasilien und Mexiko eröffneten Zolltarifplafond	L 91/14	12. 4. 91
18. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 964/91 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 100/14	20. 4. 91
19. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 965/91 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 100/16	20. 4. 91
17. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 966/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 100/17	20. 4. 91
18. 4. 91 Verordnung (EWG) Nr. 973/91 des Rates zur Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten für 1991	L 102/1	23. 4. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 735/91 der Kommission vom 19. März 1991 zur Bestimmung der Mengen von im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1991 in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzucker, die die Raffinationsbeihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates erhalten können, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1835/90 (ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991)	L 92/43	13. 4. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 938/91 der Kommission vom 16. April 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 95 vom 17. 4. 1991)	L 98/43	19. 4. 91